



Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Erneuerung Heizungsanlage Sonnenschule, Teilstandort Vellern: "BEG Heizungsförderung für Kommunen" (Programm 422), Beantragung von Fördermitteln

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Ist gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertretung – mit dem Ausschussvorsitz oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Herr Stadtkämmerer Thomas Wulf als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und Herr Christoph Pundt, Mitglied des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses, haben am 24.07.2025 die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung